



Postulat Roland Seiler (SVP) „Stärkung der parlamentarischen Rechte bei Richtplänen, Sondernutzungsplänen und Planungszonen“

6. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Zusammenfassung

Die im Dezember 2014 eingereichte Motion „Stärkung der parlamentarischen Rechte bei Richtplänen, Sondernutzungsplänen und Planungszonen“ wurde auf Antrag des Stadtrates im Mai 2015 vom Stadtparlament in ein Postulat umgewandelt und als erheblich erklärt.

Der nun vorliegende Postulatsbericht gibt einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Planungsinstrumente, aber auch über die Aufgaben und grundsätzlichen Zuständigkeiten von Exekutive und Legislative. Zusätzlich dazu werden die raumplanerischen Zusammenhänge und der Gestaltungsspielraum von Bund, Kantonen und Gemeinden aufgezeigt.

In Bezug auf die Planungsinstrumente beantragt der Stadtrat dem Stadtparlament, die heutige Kompetenzordnung im Wesentlichen beizubehalten. Der Stadtrat unterstützt jedoch das Anliegen nach mehr Mitsprache bei den strategischen Planungsinstrumenten „Stadtentwicklungskonzept“ und „Kommunaler Richtplan“, welche die übergeordneten Ziele und Massnahmen für die positive und langfristige Entwicklung von Gossau festlegen. Diese beiden Instrumente sollen künftig neu vom Stadtparlament beschlossen werden. Der Stadtrat beantragt deshalb einen 6. Nachtrag zur Gemeindeordnung, der diese Neuregelung verankert.

Der Postulatsbericht setzt sich auch mit den Aufgaben und der organisatorischen Einbettung der Stadtentwicklung innerhalb der Stadtverwaltung auseinander. Obwohl die Führung der Verwaltung in der Kompetenz des Stadtrates liegt, hat der Stadtrat das eingereichte Postulat zum Anlass genommen, verschiedene alternative Modelle auf ihre Praxistauglichkeit hin untersucht und die Vor- und Nachteile abgewogen. Aufgrund einer vertieften Auseinandersetzung ist der Stadtrat letztlich aber zur Auffassung gelangt, dass die derzeitige Eingliederung des Fachbereichs Stadtentwicklung im Departement Inneres Finanzen Kultur (= Ist-Zustand) zweckmässig und zielführend ist. Entsprechend sieht der Stadtrat keinen Handlungsbedarf und verzichtet auf eine Verwaltungsreorganisation im Bereich Stadtentwicklung/Hochbauamt.

Inhaltsverzeichnis

I.	EINLEITUNG	3
1.	Ausgangslage.....	3
2.	Zuständigkeitsordnung Legislative und Exekutive	3
II.	RAUMPLANUNG IM ÜBERBLICK	4
1.	Stufenbau der Raumplanung.....	4
2.	Bundesebene	4
3.	Kantonebene	5
III.	PLANUNGSINSTRUMENTE AUF KOMMUNALER EBENE	8
1.	Verwaltungspläne	8
2.	Stadtentwicklungskonzept (StEK)	9
3.	Kommunaler Richtplan	10
4.	Rahmennutzungsplan (Zonenplan und Baureglement).....	11
5.	Sondernutzungspläne (Überbauungsplan oder Gestaltungsplan)	11
6.	Planungszone.....	13
IV.	ORGANISATION DER „STADTENTWICKLUNG“	15
1.	Stadtentwicklung als interdisziplinäre Aufgabe.....	15
2.	Organisatorische Einbettung – Beispiele aus andern Städten	16
3.	Ist-Organisation Stadt Gossau	17
4.	Alternative Organisationsmodelle für Gossau	20
V.	VERFAHREN UND ANTRÄGE	25

I. EINLEITUNG

1. Ausgangslage

Roland Seiler (SVP) hat am 2. Dezember 2014 die Motion „Stärkung der parlamentarischen Rechte bei Richtplänen, Sondernutzungsplänen und Planungszonen“ eingereicht. Die Motion wurde von 22 Parlamentsmitgliedern unterzeichnet. Mit der Motion wurde mehr Mitsprache bei der Stadtplanung angestrebt. Zugleich wurde der Stadtrat eingeladen, dem Stadtparlament eine Änderung des Artikels 39 der Gemeindeordnung zur Beschlussfassung zu unterbreiten. In seinem Antrag vom 1. April 2015 empfahl der Stadtrat dem Parlament, die Motion in ein Postulat mit folgendem Wortlaut umzuwandeln: „Der Stadtrat wird beauftragt, dem Stadtparlament Bericht und Antrag für eine Stärkung der parlamentarischen Rechte bei Richtplänen, Sondernutzungsplänen und Planungszonen zu unterbreiten“

An seiner Sitzung vom 5. Mai 2015 stimmte das Parlament dem Antrag des Stadtrates zu und wandelte die Motion in ein Postulat um. Das Postulat wurde erheblich erklärt.

Nach Art. 53 Geschäftsreglement Stadtparlament kann jedes Mitglied mit einem Postulat beantragen, dass der Stadtrat berichtet und allenfalls Antrag stellt über ein Geschäft, für welches das Stadtparlament zuständig ist. Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament den nachstehenden Postulatsbericht.

2. Zuständigkeitsordnung Legislative und Exekutive

2.1. Generell

Die Legislative ist die gesetzgebende Gewalt. Sie ist zuständig für die Beratung und Verabschiedung von Gesetzen im inhaltlichen und formellen Sinn. Die Exekutive und die Verwaltung sind in erster Linie für die Ausführung der Gesetze zuständig. Die Exekutive verfügt aber in beschränkter Masse auch über eigene rechtsetzende Befugnisse.

2.2. Im Kanton St. Gallen

In Zusammenhang mit dem in Revision befindlichen Baugesetz des Kantons St.Gallen, neu voraussichtlich als Planungs- und Baugesetz (PBG¹) bezeichnet, wurde seitens des Kantonsrates mehr Mitsprache beim Erlass des kantonalen Richtplans gefordert. Ein entsprechender Nachtrag zum „Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht“ wurde von den Stimmberechtigten am 15. November 2015 jedoch mit einem Stimmverhältnis von 60 zu 40 klar verworfen. Die Regierung des Kantons St.Gallen bleibt somit alleinig für den Erlass des Richtplans zuständig.

2.3. In der Stadt Gossau

Auf kommunaler Ebene sind die politischen Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Gossau vom 10. Dezember 1998 geregelt. Derzeit ist die Zuständigkeitsordnung wie folgt ausgestaltet:

Stadtparlament, Art. 39 GO Sachgeschäfte (Auszug!)

- b) Leitsätze der Stadtentwicklung;
- d) Schutzverordnungen;
- p) andere Geschäfte, für die es nach Gesetz zuständig ist.

Stadtrat, Art. 43 GO Zuständigkeit (Auszug!)

- c) führt und organisiert die Stadtverwaltung;
- e) erfüllt weitere grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) vertritt die Stadt nach aussen;
- g) informiert die Bürgerschaft über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) erlässt Sondernutzungspläne nach Baugesetz;
- k) erfüllt alle weiteren Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

¹ Totalrevision PBG: Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. August 2015

II. RAUMPLANUNG IM ÜBERBLICK

1. Stufenbau der Raumplanung

Die Raumplanung dient der zweckmässigen und geordneten Besiedlung des Landes. Bund, Kantone und Gemeinden sorgen mit ihrer Planung dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Die drei Staatsebenen stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft (siehe Art. 1 Raumplanungsgesetz (RPG)).

Die Bundesverfassung bezeichnet die Kantone als Hauptakteure der Raumordnung. Ihnen obliegt die Verantwortung zur zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens. Raumplanung ist eine öffentliche Aufgabe und wird von allen Gebietskörperschaften wahrgenommen. Dieser Stufenbau der Raumplanung orientiert sich am Gegenstromprinzip. Das heisst, dass nicht einseitig von unten nach oben oder von oben nach unten geplant wird, sondern dass gleichzeitig alle Planungsstufen ihre je eigenen Erlasse erarbeiten. Dies erfordert eine enge gegenseitige Koordination und Abstimmung der unterschiedlichen Planungsinstrumente. Diese wird einerseits durch die Prüfung und Genehmigung von Planungserlassen durch die je übergeordnete Behörde sichergestellt. Andererseits kann eine nachgelagerte oder gleichgestellte Stufe ihre Anliegen im Rahmen des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens einbringen.

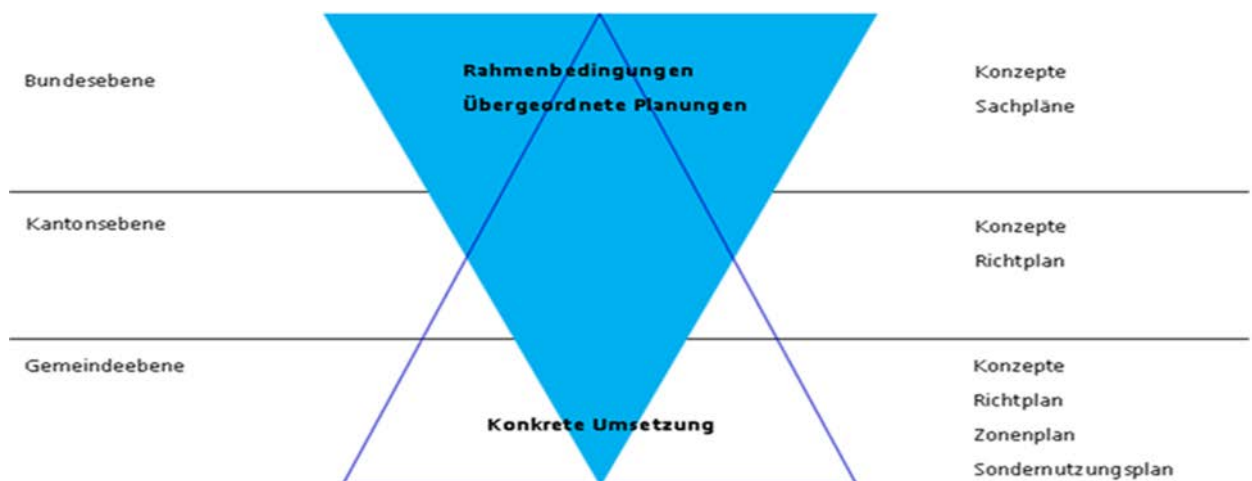


Abbildung 1: Einflussnahme und Handlungsmöglichkeiten

Entsprechend der gesetzlich verankerten Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Körperschaften bestehen rechtliche Grundlagen sowohl auf Stufe des Bundes, als auch auf Ebene der Kantone und der Gemeinden.

2. Bundesebene

Gemäss Art. 75 Bundesverfassung (BV) gibt der Bund die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, das minimal erforderliche raumplanerische Instrumentarium sowie die Mindestanforderungen an das Verfahren (inklusive Rechtsschutz) vor. Im Übrigen ist der Bund nur in jenen Bereichen für die Planung direkt zuständig, die ihm durch die Verfassung ausdrücklich zugewiesen sind (Art. 42 BV). Weitreichende Regelungen finden sich im Bundesrecht (insbesondere im Bundesgesetz über Raumplanung (RPG) sowie der Raumplanungsverordnung (RPV)) hinsichtlich der konkreten Umsetzung zentraler Grundsätze wie beispielsweise dem Trennungsgrundsatz, wonach sich das Bauen auf die Bauzonen zu konzentrieren hat.

Das RPG legt die Ziele (Art. 1 RPG) und die Planungsgrundsätze (Art. 3 RPG) fest. Aufgabe des Bundes ist die Erstellung von Konzepten und Sachpläne (Art. 13 RPG). Folgende Konzept und Sachpläne sind derzeit in Kraft und/oder in Bearbeitung:

Konzepte	Sachpläne
<ul style="list-style-type: none">- Raumkonzept Schweiz- Landschaftskonzept Schweiz- Nationales Sportanlagenkonzept	<ul style="list-style-type: none">- Fruchtfolgeflächen- Verkehr (bestehend aus den Teilplänen: Programm, Infrastruktur Schiene, Infrastruktur Schifffahrt, Teil Infrastruktur Strasse, Infrastruktur Luftfahrt)- Übertragungsleitungen- Geologische Tiefenlager- Rohrleitungen- Militär

Konzepte und Sachpläne sind mit den Kantonen zu erarbeiten und unterstehen einer Anhörungspflicht gegenüber den Kantonen und Gemeinden. Mit der Verabschiedung durch den Bundesrat werden die Konzepte und Sachpläne für die raumwirksam tätigen Behörden aller Stufen (Bund, Kantone, Gemeinden) verbindlich und sind zu beachten.

Seit der RPG-Revision 2012 (in Kraft seit 1. Mai 2014) ist auch der Grundsatz der Beschränkung der Bauzonengrösse im Bundesrecht verankert. So schreibt der Bund künftig vor, wann und wie viel Land unter welchen Voraussetzungen der Bauzone zugewiesen werden darf. Für abweichende kantonale Regelungen verbleibt wie auch beim Bauen ausserhalb der Bauzonen praktisch kein Spielraum mehr. Für 2017 plant der Bund die nächste Teil-Revision des Raumplanungsgesetzes. Dabei sollen drei Bereiche gesetzgeberisch überarbeitet werden. Es sind dies das Bauen ausserhalb von Bauzonen, das Bauen im Untergrund und die Zusammenarbeit in funktionalen Räumen².

3. Kantonebene

Die Kantone sind bundesrechtlich verpflichtet, den nachgeordneten Gebietskörperschaften den für die Aufgabenerfüllung nötigen Ermessensspielraum einzuräumen. Dabei wahrt die Kantonsplanung in erster Linie die kantonalen und wesentlichen regionalen Interessen. Zur abgestimmten Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen der Kanton und die Gemeinden über ihre je eigenen Instrumente.

Das in Revision befindliche Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen (PBG) sieht vor, dass Kanton und Gemeinden die raumplanerischen Aufgaben gemeinsam erfüllen, und zwar auf der Basis des in der Kantonsverfassung festgelegten Subsidiaritätsprinzips. Die Ortsplanung bleibt unverändert Sache der Gemeinden. Der kommunale Richtplan, aber auch die kommunalen Nutzungspläne (Rahmennutzungsplan, Sondernutzungspläne und Schutzverordnung), bilden unverändert zentrale kommunale Instrumente zur Steuerung der Ortsplanung.

3.1. Raumkonzept Kanton St.Gallen

Das Raumkonzept Kanton St.Gallen zeigt eine Gesamtschau der künftigen räumlichen Ordnung des Kantons. Das Raumkonzept ist der strategische Orientierungsrahmen für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten und es fördert die Zusammenarbeit über räumliche, sektorielle und institutionelle Grenzen hinweg. Das Raumkonzept Kanton St.Gallen wurde durch die Regierung im September 2013 erlassen.

Im erwähnten Raumkonzept wird die Stadt Gossau als „Kleinzentrum“ und als Teil des „urbanen Verdichtungsraums“ bezeichnet. Die Kleinzentren ergänzen Regional- und Hauptzentrum (Stadt St.Gallen) in den funktionalen Ausstattungen und ermöglichen damit eine regionale polyzentrische Siedlungsstruktur. In den Kleinzentren sind insbesondere gute Voraussetzungen für neue Arbeitsplätze zu schaffen (Realisierung von Wirtschaftlichen

² Gemäss einem Artikel aus der NZZ vom Samstag, 5. Dezember 2015: Revision ab 2017

Schwerpunktgebieten, S-Bahn-Verdichtung, etc.). In den urbanen Verdichtungsräumen ist eine qualitativ hochstehende Siedlungsentwicklung durch verdichtete Wohn- und Mischquartiere zu ermöglichen. Entsprechend sollen möglichst hohe Anteile des prognostizierten Bevölkerungswachstums in diesen Raumtyp gelenkt werden. Das grösste urbane Verdichtungsgebiet im Kanton St.Gallen stellt die nördliche Achse Bodensee – St.Gallen – Gossau – Wil dar.



Abbildung 2: Ausschnitt Raumkonzept Kanton St.Gallen, Karte „Raumtypen und Zentren“

3.2. Kantonaler Richtplan

Mit der RPG-Revision des Bundes ist der Katalog der in den kantonalen Richtplänen zwingend festzulegenden Vorgaben deutlich grösser geworden. Insbesondere ist im kantonalen Richtplan die kantonsweite Verteilung der Siedlungsflächen festzulegen. Der Kanton ist konkret aufgefordert, Prioritäten zu setzen und die Schwerpunkte der räumlichen Entwicklung zu bestimmen. Für den Erlass des kantonalen Richtplans ist die Regierung des Kantons St.Gallen zuständig.

Die kantonale Richtplanung sorgt für die Ausrichtung der räumlichen Entwicklung des Kantons auf klare Ziele und eine umfassende Koordination aller raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Ihre inhaltlichen Schwerpunkte sind durch das Bundesrecht weitgehend bestimmt. Der kantonale Richtplan bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat und wird für alle Staatsebenen behördenverbindlich sein.

Art. 4 Entwurf PBG des Kantons St.Gallen fasst den Inhalt des kantonalen Richtplans wie folgt zusammen:

- ¹ Der kantonale Richtplan enthält Vorgaben für die räumliche Entwicklung, die von kantonalen oder wesentlicher regionaler Bedeutung sind.
- ² Im Richtplan insbesondere:
 - a) werden die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und politischen Gemeinden aufeinander abgestimmt;
 - b) können:
 1. räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets sowie Entwicklungsschwerpunkte festgelegt
 2. die politischen Gemeinden nach Massgabe der konkreten Verhältnisse zu Massnahmen verpflichtet werden

Wie bereits erwähnt, wird das derzeit noch geltende Baugesetz (BauG) des Kantons St.Gallen einer Totalrevision unterzogen. Aus dem bisherigen Baugesetz soll neu das Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen (PBG) entstehen. Dieses dürfte frühestens im 2017 in Kraft treten. Bis dahin gelten noch die Bestimmungen des aktuellen Baugesetzes. Unabhängig von der laufenden Gesetzesrevision wird aufgrund des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 15. November 2015 die Regierung weiterhin für den Erlass des kantonalen Richtplans zuständig bleiben.

3.3. Agglomerationsprogramm

Der Bund setzt sich verstärkt für eine Zusammenarbeit mit den Agglomerationen ein. Auslöser dafür war die Erkenntnis, dass die Agglomerationen wesentlich sind für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Weiterentwicklung im jeweiligen Kanton, sie jedoch vor einer Vielzahl von Herausforderungen stehen, die nicht durch die Kantone, Städte bzw. Gemeinden im Alleingang, sondern nur gemeinsam im Verbund bewältigt werden können. Hauptziel der Agglomerationsprogramme ist die koordinierte Planung von Verkehr, Siedlung und Landschaft in urbanen Räumen. Im Grundsatz handelt es sich beim Agglomerationsprogramm also um ein Planungsinstrument, mit welchem gemeindeübergreifend, zum Teil aber auch kantons- und landesübergreifend die Verkehrssysteme der Agglomerationen verbessert und die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abgestimmt und koordiniert werden sollen.

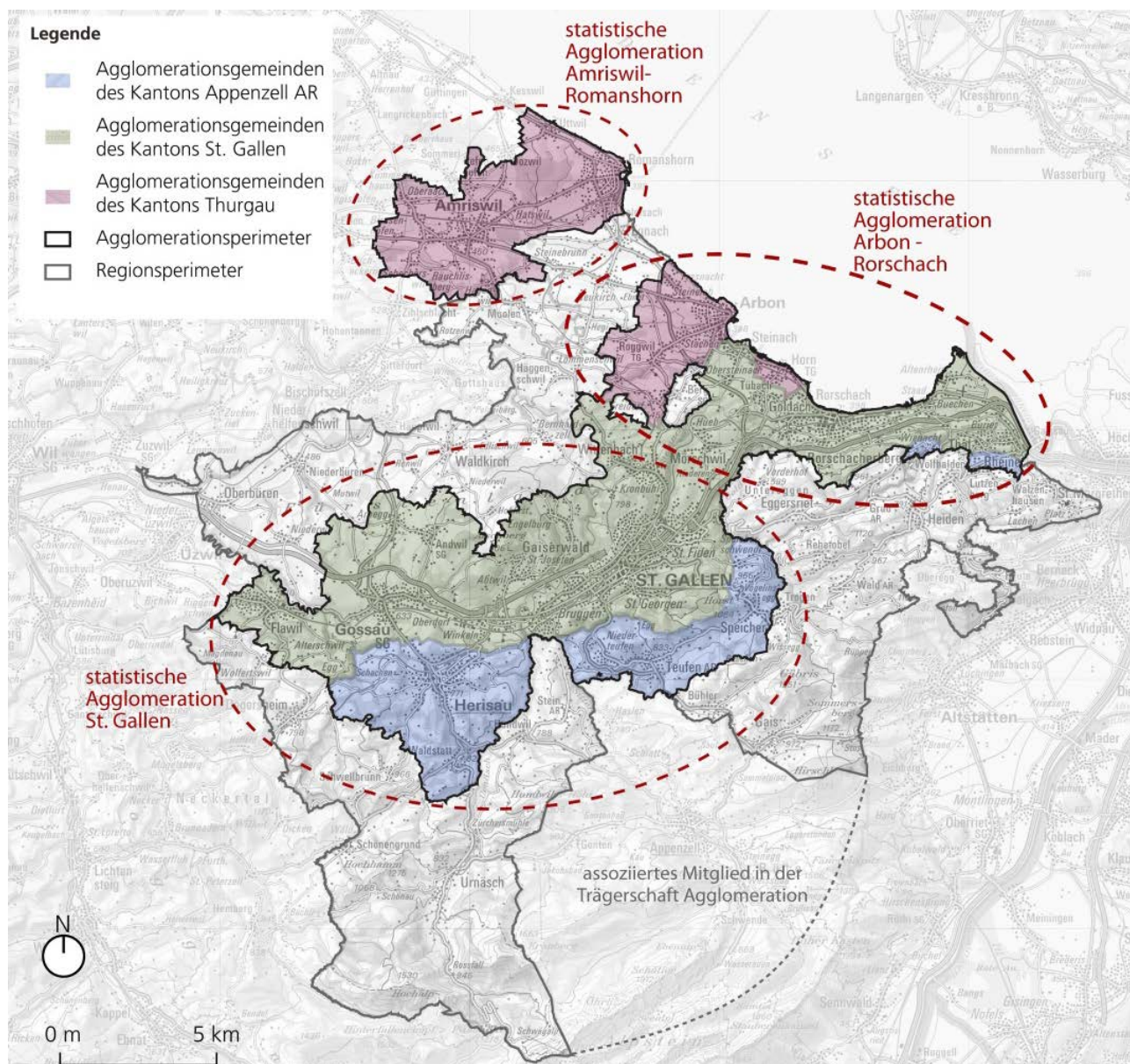


Abbildung 3: Perimeter Agglomeration St. Gallen / Arbon-Rorschach / Amriswil-Romanshorn

Dank dem Agglomerationsprogramm „St.Gallen / Arbon-Rorschach“, zu welchem auch Gossau als Nebenzentrum gehört, konnten für verschiedene Massnahmen finanzielle Unterstützungen durch den Bund erwirkt werden. In der Zwischenzeit wird bereits das Programm 3. Generation erarbeitet (Umsetzungshorizont 2019 - 2022). Die Federführung in diesem Projekt liegt beim kantonalen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Region St.Gallen – Bodensee. Die Koordinationsaufgabe innerhalb der Stadtverwaltung von Gossau liegt beim Stadtpräsidenten bzw. bei der Stadtentwicklung.

III. PLANUNGSINSTRUMENTE AUF KOMMUNALER EBENE

Um entscheiden zu können, inwiefern eine Stärkung der parlamentarischen Rechte bei Richtplänen, Sondernutzungsplänen und Planungszonen angezeigt sein könnte, ist es wesentlich zu wissen, welche Planungsinstrumente auf kommunaler Ebene überhaupt zur Verfügung stehen und welche konkreten Funktionen diesen zukommt.

Daher werden nachfolgend die einzelnen Planungsinstrumente und die Zuständigkeiten dargelegt. Im Weiteren soll in diesem Kapitel aufgezeigt werden, wie die beiden Parlamentsstädte Wil und St.Gallen die Zuständigkeitsordnung für die kommunalen Planungsinstrumente ausgestaltet haben. Aus diesen Erkenntnissen soll anschliessend der Handlungsbedarf für die Stadt Gossau abgeleitet werden.

Referenziert wird wie folgt: Die Stadt Wil verfügt wegen der kürzlich erfolgten Vereinigung mit der Gemeinde Bronschhofen derzeit erst über eine vorläufige Gemeindeordnung. Die künftige, definitive Gemeindeordnung ist zwischenzeitlich vom Stadtparlament beraten und verabschiedet worden. Sie bedarf noch der Zustimmung der Bürgerschaft. Die nachfolgenden in diesem Bericht gemachten Angaben zur Stadt Wil entsprechen alle aber bereits dem Entwurf der definitiven Gemeindeordnung. Die Aussagen aus dem Baureglement der Stadt Wil beziehen sich ebenfalls auf das neue, vom Stadtrat für die Behandlung im Stadtparlament verabschiedete Baureglement (BauRe) vom 15. April 2015.

Aussagen zur Stadt St.Gallen beziehen sich auf die derzeit gültige Gemeindeordnung der Stadt St.Gallen aus dem Jahre 2004 und auf die Bauordnung (BO) aus dem Jahre 2000 mit Nachtrag aus dem Jahre 2005.

1. Verwaltungspläne

1.1. Zuständigkeiten

Im Gegensatz zur Stadt Gossau kennen die Städte Wil und St.Gallen den Begriff „Verwaltungspläne“. Die Gemeindeordnung der Stadt St.Gallen enthält in Art. 48 Absatz 2 GO den Vermerk, dass „gesamtstädtisch bedeutende Planungen, die für das Stadtparlament und den Stadtrat wegleitend sind, in Verwaltungsplänen dargestellt und dem Stadtparlament zur Genehmigung unterbreitet werden“. Unter „Verwaltungspläne“ werden in der Stadt St.Gallen Planungen verstanden, die die gesamte Stadt betreffen und einen längerfristigen Charakter aufweisen wie z.B. das Leitbild, das Energiekonzept etc.

Gemäss Art. 27, lit. f) Entwurf definitive Gemeindeordnung der Stadt Wil beschliesst das Stadtparlament über Verwaltungspläne, sofern sie – wie in der Stadt St.Gallen - für Stadtrat und Stadtparlament wegleitend sind. In der Stadt Wil werden unter „Verwaltungspläne“ Pläne mit grossen finanziellen Konsequenzen verstanden.

1.2. Handlungsoptionen

Wenn die Gemeindeordnung der Stadt Gossau den Begriff „Verwaltungspläne“ nicht kennt, sondern die einzelnen Geschäfte wie z.B. das Stadtentwicklungskonzept mit Namen nennt, so sind damit keine Nachteile verbunden.

Aus Sicht des Stadtrates besteht kein Handlungsbedarf. Auf allfällige Anpassungen in der Gemeindeordnung kann deshalb verzichtet werden.
--

2. Stadtentwicklungskonzept (StEK)

2.1. Zuständigkeiten

2.1.1 Stadt Gossau

Gemäss Art. 39 lit b) der Gemeindeordnung der Stadt Gossau beschliesst das Stadtparlament über die Leitsätze der Stadtentwicklung. Erstmals war dies im Jahre 2002 der Fall. Die heute geltenden Leitsätze der Stadtentwicklung datieren aus dem Jahre 2009. Sie bilden die Grundlage für die Arbeit des Stadtrates im Zeitfenster 2009 bis 2016.

Das Stadtentwicklungskonzept (StEK) beschreibt die strategische Stossrichtung der zukünftigen Entwicklung und ist eine wichtige Grundlage, insbesondere zur Erarbeitung des Richtplans, welcher im Gegensatz zum Stadtentwicklungskonzept behördenverbindlich auch Massnahmen festlegt, mit denen die gesetzten räumlichen und gesellschaftlichen Entwicklungsziele erreicht werden wollen.

Ohne dass die Gemeindeordnung der Stadt Gossau eine entsprechende Zuständigkeitsnorm enthält, hat der Stadtrat seinerzeit im Jahre 2002 dem Stadtparlament das Stadtentwicklungskonzept zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Rahmen der derzeit laufenden Überarbeitung wird der Stadtrat – voraussichtlich im Sommer 2016 – eine entsprechende StEK-Vorlage erneut dem Stadtparlament zur Genehmigung unterbreiten.

2.1.2 Stadt Wil

Eine moderne Stadtentwicklung beinhaltet eine vorausschauende Planung aller Aktivitäten in ihrem Zusammenwirken³. Wie in Gossau bildete das StEK demnach auch in der Stadt Wil die Grundlage für die Erarbeitung des kommunalen Richtplans. Basierend auf dieser Ausgangslage erarbeitete der Stadtrat Wil in der Legislatur 2005-2008 ein Stadtentwicklungskonzept, welches der Stadtrat Wil im September 2008 in eigener Kompetenz erlassen hat. Das Stadtparlament erhielt das Stadtentwicklungskonzept lediglich zur Kenntnisnahme zugestellt.

2.1.3 Stadt St.Gallen

Die Stadt St.Gallen verfügt über kein „Stadtentwicklungskonzept“. Zu den strategischen Instrumenten der Stadt St.Gallen gehören das Leitbild und die Grundzüge der räumlichen Entwicklung, welche – wie andernorts – die Grundlage für die Erarbeitung des kommunalen Richtplans bildeten. Gemäss Gemeindeordnung der Stadt St.Gallen ist für den Erlass des Leitbildes das Parlament zuständig. Auch die Grundzüge der räumlichen Entwicklung wurden im Parlament beraten und 2006 gut geheissen.

2.2. Handlungsoption

Gemäss GO der Stadt Gossau ist die Genehmigung des StEK durch das Parlament nicht vorgesehen. Für den Stadtrat ist der Einbezug des Parlaments in die strategische Weichenstellung zur zukünftigen Entwicklung der Stadt aber unverändert von grosser Wichtigkeit. Deshalb ist es angezeigt, die bisher gelebte Praxis zu formalisieren und in Art. 39 der Gemeindeordnung die ausdrückliche Zuständigkeit des Stadtparlaments für den Erlass des Stadtentwicklungskonzepts zu verankern.

Der Stadtrat beantragt folgende Ergänzung von Art. 39 Gemeindeordnung:

*Es (das Stadtparlament) beschliesst ferner über:
b)^{bis} Stadtentwicklungskonzept*

³ Planungsbericht: Stadtentwicklung Wil, Analyse und Handlungsfelder, 22. Februar 2007

3. Kommunalen Richtplan

Nebst dem kantonalen Richtplan und den Agglomerationsprogrammen dient den Gemeinden der kommunale Richtplan als längerfristiger Orientierungsrahmen, um die räumliche Entwicklung der einzelnen Gemeinde zu steuern und insbesondere die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abzustimmen.

Der kommunale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument für die mit der Planung beauftragten Organe und Behörden. Darin enthalten sind die wesentlichsten Aspekte in Bezug auf die Siedlungsentwicklung und damit verbunden in Bezug auf den haushälterischen Umgang und die zweckmässige Nutzung des Bodens, die Ziele in Bezug auf den Erhalt und die Förderung der Landschaft (Stichwort Naherholung) und die Verkehrsentwicklung respektive die Mobilität als gesamtheitliches Thema.

Stellt man auf den aktuellen Stand der Diskussion im Zusammenhang mit dem neuen Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen (PBG) ab, bleibt der kommunale Richtplan für die Gemeinden weiterhin ein zentrales Planungsinstrument. Er wird neu aber auch zu einem obligatorischen Steuerungsinstrument, indem die Gemeinden bei ihren Festlegungen zum einen die Vorgaben des kantonalen Richtplans zu berücksichtigen und zum anderen ihre kommunale Richtplanung mit der Planung der in der Region liegenden Gemeinden abzustimmen haben. Diese neu vorgeschlagenen Bestimmungen tragen der Notwendigkeit Rechnung, dass künftig stärker über die politischen Grenzen hinweg in funktionalen Räumen geplant und die Planungsergebnisse abgestimmt und in den kommunalen Richtplänen verankert werden müssen. Darüber hinaus fliessen aber auch alle zentralen Ergebnisse der planerischen Abstimmungen innerhalb einer Region in den kantonalen Richtplan ein.

Aufgrund der sich verändernden gesellschaftlichen Bedürfnisse und Anforderungen an den Raum wird der Richtplan auch in Zukunft alle 10 bis 15 Jahre zu überarbeiten sein.

3.1. Zuständigkeiten

Gemäss Art. 7 PBG erlässt die politische Gemeinde den kommunalen Richtplan nach Anhörung der zuständigen kantonalen Stelle. Sie übermittelt ihn der zuständigen kantonalen Stelle zur Kenntnissnahme. Der kommunale Richtplan ist für den Rat sowie die ihm nachgeordneten Kommissionen und Verwaltungsstellen wegleitend. „Wegleitend“ bedeutet, dass eine Gemeindebehörde von ihrem eigenen Richtplan nicht ohne sachliche Begründung abweichen soll. Dagegen hat der kommunale Richtplan für den Kanton und die Nachbargemeinden keine bindende Wirkung.

Instrument	Stadt Gossau	Stadt Wil	Stadt St.Gallen
Kommunaler Richtplan	Zuständigkeit Stadtrat (Art. 43 lit. k GO)	Zuständigkeit Parlament (Art. 27 lit. f GO) Neu ist das Parlament für den Erlass von Richtplänen, die für den Stadtrat und das Stadtparlament wegleitend sind, zuständig.	Zuständigkeit Parlament (Art. 48 Abs. 2 GO) Der Richtplan gehört zu den «gesamstädtisch bedeutsamen Planungen, die für das Stadtparlament und den Stadtrat wegleitend sind» und wird demzufolge durch das Stadtparlament genehmigt.

3.2. Handlungsoption

In der Raumplanung erhält der Richtplan als Führungsinstrument für eine ganzheitliche, sorgfältige und akzentsetzende Entwicklung immer mehr Gewicht. Aufgrund dieser zunehmenden Bedeutung, Funktion und Wirkung des Richtplans erscheint dem Stadtrat der Einbezug des Parlaments sinnvoll. Damit kann die Politik als Ganzes in die Verantwortung genommen werden für eine zukunftsorientierte Entwicklung von Gossau in Bezug auf die Siedlungsqualität, Infrastruktur und die Wertschätzung und Erhalt der Landschaft. Der Stadtrat beantragt deshalb, dass das Parlament neu für den Erlass des Richtplans zuständig sein soll. Dies bedingt eine Anpassung von Art. 39 der Gemeindeordnung.

Der Stadtrat beantragt folgende Ergänzung von Art. 39 Gemeindeordnung:

*Es (das Stadtparlament) beschliesst ferner über:
b)ter kommunalen Richtplan*

4. Rahmennutzungsplan (Zonenplan und Baureglement)

Der kommunale Rahmennutzungsplan hat zur primären Aufgabe, Art und Mass der baulichen Nutzung parzellengenau festzulegen und dabei insbesondere das Baugebiet vom Nichtbaugebiet abzugrenzen. Der Rahmennutzungsplan besteht aus einer Karte (Zonenplan) sowie dem dazugehörigen Text (Baureglement). Der Nutzungsplan ist grundeigentümergebunden. Die Mindestinhalte der kommunalen Rahmennutzungsplanung sind durch das Raumplanungsgesetz vorgezeichnet. Das Bundesrecht gibt insbesondere vor, dass erstens die Ortsplanung das ganze Gemeindegebiet – also auch das Nicht-Siedlungsgebiet – umfassen muss und zweitens Nutzung und Schutz zu regeln sind.

4.1. Zuständigkeiten

Die politische Gemeinde erlässt den Rahmennutzungsplan. Der kommunale Zonenplan und das Baureglement unterstehen dem fakultativen Referendum (Art. 36 PBG). Art. 38 PBG legt fest, dass Zonenplan, Baureglement, Sondernutzungsplan und Schutzverordnung der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle bedürfen.

Instrument	Stadt Gossau	Stadt Wil	Stadt St.Gallen
Rahmennutzungsplan (Zonenplan und Baureglement)	Zuständigkeit Parlament (Art. 39 GO)	Zuständigkeit Parlament (Art. 27 GO)	Zuständigkeit Parlament (Art. 32 GO).

4.2. Handlungsoption

Aufgrund der geltenden sowie der zu erwartenden künftigen Gesetzgebung ergibt sich aus Sicht des Stadtrates für den Erlass der Rahmennutzungspläne kein Handlungsbedarf.

Aus Sicht des Stadtrates besteht demzufolge kein Handlungsbedarf.

5. Sondernutzungspläne (Überbauungsplan oder Gestaltungsplan)

Mit Sondernutzungsplänen kann für ein bestimmtes, klar abgegrenztes Gebiet die besondere Bauweise angeordnet werden. Dabei sind Abweichungen von der Grundordnung möglich, sofern ein besseres Projekt als nach Regelbauweise realisiert werden kann. Eine Abweichung von der Grundordnung ist nach Praxis im Kanton St.Gallen nicht beliebig möglich. So kann gegenüber der rechtsgültigen Zone maximal ein zusätzliches Vollgeschoss bewilligt werden. Weitergehende Abweichungen in der Geschossigkeit bedingen eine Änderung des Zonenplans. Zu beachten ist, dass durch die inhaltliche Anpassung einzelner Aspekte eines Sondernutzungsplans (- zum Beispiel als Ergebnis eines Rechtsmittelverfahrens -) eine nochmalige Überarbeitung des Planungswerks notwendig werden kann. Dies könnte eine erneute Vorprüfung durch den Kanton sowie die nochmalige öffentliche Auflage des Sondernutzungsplans inkl. der damit verbundenen Rechtsmittel nach sich ziehen.

Sondernutzungspläne ermöglichen oftmals bessere Projekte, als sie nach Regelbauweise möglich wären, wie zum Beispiel im ehemaligen Happy-Areal oder an der Ringstrasse (Tipper Tie). In beiden Fällen konnte dank dem Sondernutzungsplan für die Grundeigentümer, die Investoren, die öffentliche Hand und für die zukünftigen Bewohner ein Mehrwert geschaffen werden. Die meisten Investoren sind deshalb an der Erarbeitung eines Sondernutzungsplans sehr interessiert.

Das in Revision befindliche Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons St.Gallen sieht ein modulartig aufgebautes, weitgehend einheitliches Sondernutzungsplanverfahren vor, welches erlaubt, künftig verschiedene planeri-

sche Themen im Rahmen eines einzigen Sondernutzungsplanverfahrens abzuwickeln. Konkret kann der einheitliche Sondernutzungsplan höchst unterschiedlichen Zwecken dienen wie beispielsweise der Festlegung von Baulinien, der Planung und dem Bau von Erschliessungs- und Versorgungsanlagen oder aber auch der Planung einer städtebaulich, architektonisch und landschaftlich optimalen Überbauung. Das bedeutet, dass der Erschliessungsplan und der Gestaltungsplan künftig in einem gemeinsamen Sondernutzungsplanverfahren abgewickelt werden können, wobei wahlweise ein separates Verfahren auch weiterhin möglich bleibt. Allerdings darf der Sondernutzungsplan auch in Zukunft nicht im Sinne einer «materiellen Zonenplanänderung» vom ordentlichen Zonenplan abweichen. In diesem Fall ist für die Realisierung eines Sondernutzungsplans eine ordentliche Zonenplanrevision zwingend notwendig⁴.

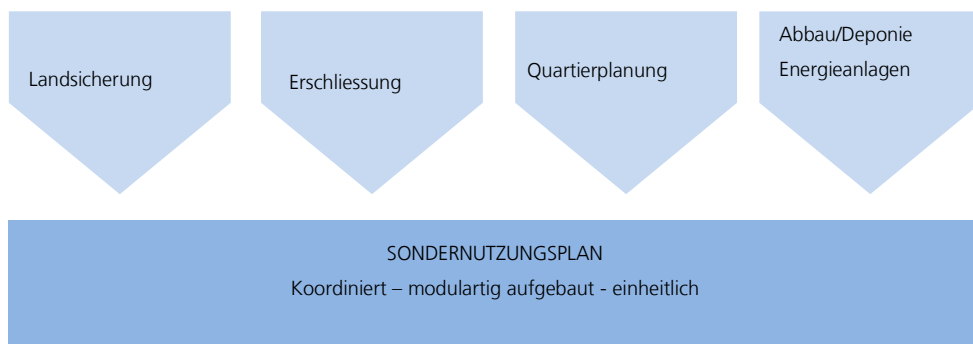


Abbildung 4: Vorbild zur Grafik aus der Totalrevision PBG, Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. August 2015, S. 20

5.1. Zuständigkeiten

Instrument	Stadt Gossau	Stadt Wil	Stadt St.Gallen
Sondernutzungspläne (Überbauungsplan oder Gestaltungsplan)	Zuständigkeit Stadtrat (Art. 43 lit. i GO) ⁵	Eingeschränkte Zuständigkeit des Parlaments ⁶ (Art. 3 lit. 3 BauRe) ³ Es (das Stadtparlament) erlässt Überbauungs- und Gestaltungspläne, sofern diese: a) Wesentlich von der Grundordnung gemäss Nutzungsplanung betreffend Ausnützung sowie Höhen und Längenvorschriften abweichen oder b) städtebaulich oder landschaftlich empfindliche Lagen betreffen	Eingeschränkte Zuständigkeit des Parlaments ⁷ (Art. 2 BO) ¹ Das Stadtparlament erlässt Sonderbauvorschriften von grösserer städtebaulicher Bedeutung, insbesondere wenn das Plangebiet das Strassen-, Platz- oder Landschaftsbild prägt. ² Der Stadtrat erlässt die übrigen Sonderbauvorschriften.

⁴ Seite 19/20 im Entwurf zum PBG, Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. August 2015

⁵ Die Anzahl der erlassenen Sondernutzungspläne in Gossau variiert von Jahr zu Jahr stark (von 0 - 8). Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre werden pro Jahr rund 3 Sondernutzungspläne erlassen.

⁶ Gemäss Auskunft der Stadt Wil beschränkt sich die Mitwirkung des Stadtparlaments rein auf die gesamthafte Genehmigung des Sondernutzungsplans oder dessen Ablehnung mit allen rechtlichen Konsequenzen. Änderungen von Sondernutzungsplänen sind nicht vorgesehen.

⁷ Erfahrungen in der Stadt St.Gallen zeigen, dass dem Stadtparlament faktisch nur die Zustimmung oder Ablehnung des Sondernutzungsplans offensteht. Im Zeitraum 2008-2015 wurden in der Stadt St.Gallen von rund 35 erlassenen Sondernutzungsplänen nur gerade deren vier dem Parlament unterbreitet – zwei in der Zeit von 2008-2014 und zwei im Jahre 2015. Diese sind: Gestaltungsplan „Olma Kongress- und Konferenzgebäude mit Hotel“, welcher trotz Zustimmung des Parlaments schliesslich im Rechtsverfahren gescheitert ist, Gestaltungsplan „Bernhardswies II“ (südlich Bahnhof Haggen), Überbauungsplan Kantonsspital sowie der Überbauungs- und Gestaltungsplan Haldenhof.

5.2. Handlungsoption

Dem „politischen“ Ermessen des Stadtparlaments beim Erlass von Sondernutzungsplänen (bzw. bei der Formulierung von Bestimmungen) sind enge Grenzen gesetzt, da Sondernutzungspläne einerseits der Genehmigung durch das kantonale Baudepartement bedürfen und ausserdem eine hinreichende (fachliche und rechtliche) Qualität aufweisen müssen, damit sie im Rechtsmittelverfahren „rekursresistent“ und genehmigungsfähig sind bzw. bleiben. Die Erarbeitung eines Sondernutzungsplans erfolgt in der Praxis in enger Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat, den Grundeigentümern/Investoren und bedingt einer Vorprüfung durch das kantonale Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG). Jede anschliessende Planänderung bedingt eine weitere Vorprüfung durch das AREG, welche je nach Komplexität mehrere Monate in Anspruch nehmen kann. Aus Sicht von Investoren ist die Planungssicherheit ein wesentliches Argument, um in einen Standort zu investieren. Diese Planungssicherheit kann jedoch nur gewährt werden, wenn die Zusammenarbeit unter den Beteiligten eng, die Schnittstellen minimal und der Verfahrensablauf zeitlich begrenzt ist. So gesehen ist es aus Sicht des Stadtrates fraglich, ob die Mitwirkung des Stadtparlaments in weitgehend operativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Sondernutzungsplänen zweckmässig ist.

Insofern ist es auch verständlich, dass in den Städten Wil und St.Gallen eine bloss eingeschränkte und letztlich weder hinreichend klar formulierte noch deutlich abgrenzbare Zuständigkeit des Stadtparlaments besteht. Dies kann im konkreten Einzelfall zu erheblicher Rechts- und Planungsunsicherheit führen, was weder im Interesse der Grundeigentümerschaft, noch im Interesse des Stadtrates liegt.

Sofern Gossau seine Attraktivität im Standortwettbewerb nicht verlieren will, ist im Interesse von Grundeigentümern, Gewerbe, Industrie und Investoren der immer wieder vorgetragenen Forderung nach ganzheitlicher Zuordnung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung, nach schlanken Planungsverfahren und nach kurzen Durchlaufzeiten insofern Nachachtung zu verschaffen, als die heutige stufengerechte und zweckmässige Kompetenzordnung zwischen Legislative, Exekutive und Verwaltung beibehalten wird, was eine wirkungsvolle Verwaltungsführung erst möglich macht.

Aus Sicht des Stadtrates besteht kein Handlungsbedarf. Auf allfällige Anpassungen in der Gemeindeordnung kann deshalb verzichtet werden.

6. Planungszone

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) definiert die Planungszone wie folgt: Die Planungszone (Art. 27 RPG) bezeichnet ein Gebiet, in dem Nutzungspläne erlassen oder geändert werden müssen. Die Planungszone wird von einer Behörde erlassen und ist sofort mit deren Erlass rechtswirksam. In einem mit Planungszone bezeichnetem Gebiet darf nichts unternommen werden, das die (zukünftige) Nutzungsplanung präjudizieren würde.

Im neuen Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen ((PBG) Art. 42) wird eine Regelung wie folgt vorgeschlagen:

¹ Die zuständige Behörde kann ein bestimmtes Gebiet als Planungszone bezeichnen, wenn der Erlass oder die Änderung von Nutzungsplänen oder eine Landumlegung angezeigt ist.

² Sie legt den Zweck der Planungszone fest.

³ Die Planungszone gilt während längstens dreier Jahre. Sie kann um zwei Jahre verlängert werden, wenn Rechtsmittel hängig sind oder andere triftige Gründe vorliegen.

⁴ Innerhalb der Planungszone wird nichts unternommen, was die Erreichung des Planungszwecks erschweren könnte.

⁵ Rechtskräftige Bewilligungen bleiben von der Planungszone unberührt.

Zuständige Behörde ist gemäss Art. 43:

a) der Rat der politischen Gemeinde zur Wahrung von Interessen der politischen Gemeinde;

Das Baudepartement wiederum ist zwar Planerlassbehörde, aber einzig zur Wahrung von wesentlichen regionalen oder kantonalen Interessen (Bst. b) und kann also nicht stellvertretend für den Stadtrat zur Wahrung kommunaler Interessen Planungszonen erlassen.

6.1. Zuständigkeiten

Das kantonale PBG weist demzufolge den Erlass einer Planungszone ausdrücklich der Exekutive zu. Damit soll den mit der Planung betrauten Behörden und Ämtern die notwendige Zeit für die Ausarbeitung einer neuen Grundordnung oder neuer besonderer Vorschriften gegeben werden. Planungszonen sind in aller Regel kurzfristig zu erlassen, und zwar in Form einer (anfechtbaren) Verfügung.

Instrument	Stadt Gossau	Stadt Wil	Stadt St.Gallen
Erlass Planungszone	Zuständigkeit Stadtrat (Art. 43 lit. k GO)	Zuständigkeit Stadtrat (Art. 36 lit. k GO)	Zuständigkeit Stadtrat (Art. 40 Abs. 2 GO)

Der Erlass einer Planungszone stellt zweifelsfrei einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte eines betroffenen Grundeigentümers dar. Sie kann vom Stadtrat aber nur dann verfügt werden, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse geltend gemacht werden kann und die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit gewahrt sind.

Die Tatsache, dass der kantonale Gesetzgeber einem Rechtsmittel gegen den Erlass einer Planungszone die aufschiebende Wirkung entzieht bringt zum Ausdruck, dass diese Form der Eingriffsverwaltung, sofern die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ausdrücklich so gewollt ist.

6.2. Handlungsoption

Der Erlass einer Planungszone kommt nicht häufig vor, ist ein Spezialfall und daher ganz klar ein Instrument in der Hand der Exekutive. Dies entspricht auch dem formulierten Willen im neuen PBG Art. 43. In der Stadt Gossau sind in den vergangenen 14 Jahren lediglich zwei Planungszonen erlassen worden, nämlich im Jahr 2005 eine Planungszone für Mobilfunkantennen und im 2014: die Planungszone Wiler-/Gerenstrasse.

Aus Sicht des Stadtrates besteht kein Handlungsbedarf. Auf allfällige Anpassungen in der Gemeindeordnung kann deshalb verzichtet werden.
--

IV. ORGANISATION DER „STADTENTWICKLUNG“

1. Stadtentwicklung als interdisziplinäre Aufgabe

Gemeinde, Städte und Regionen stehen vor immer grösseren Herausforderungen wie z.B. der Mobilitätszunahme, dem Trend zur Individualisierung oder der Re-Urbanisierung. Es genügt nicht mehr, sich darauf zu beschränken, einen Raum zu beplanen, Zonen festzulegen und auf eine gewisse architektonische Bau-Qualität zu achten. Bedeutend wichtiger geworden sind das Denken in funktionalen Räumen und das Verbinden des baulichen und gesellschaftlichen Raumes zu einer ganzheitlichen Entwicklung. Eine zeitgemäss Stadtentwicklung hat sich demzufolge mit den verschiedensten Aspekten der räumlichen Nutzung, der sozialräumlichen Entwicklung und des Städtebaus, der Verkehrsplanung, dem Umgang mit Frei- und öffentlichen Räumen sowie mit ökologischen und ökonomischen, technischen und rechtlichen Fragen zu befassen. Entsprechend vielfältig und interdisziplinär sind die Aufgaben der so genannten „Stadtentwicklung“ geworden.

Gemeinden und Städte sehen sich vermehrt mit der Tatsache konfrontiert, dass, wie eingangs erwähnt, kommunale Belange im Kontext überkommunaler Interessen abgewogen werden müssen. Ausserdem ergibt sich aus fachlicher Sicht ein Koordinationsbedarf und damit einhergehend die Notwendigkeit einer intensiven Zusammenarbeit mit den Trägerorganisationen der verschiedenen Regionen und mit den Vertretern der kantonalen Ämter⁸. Die neu entstandene rechtliche und funktionale Komplexität erfordert wiederholt Interventionen und veranlasst, die verschiedenen Staatsebenen und breite Kreise von Akteuren von Beginn an in anspruchsvolle Projektorganisationen einzubinden. Die Planung und Entwicklung von Räumen ist zur anspruchsvollen Querschnittsaufgabe geworden, welche eine gesamtheitliche strategische Betrachtungsweise voraussetzt, die Arbeit in interdisziplinär zusammengesetzten Teams notwendig macht und ein vernetztes Vorgehen in rollenden Prozessen bedingt.

Stadtentwicklung ist, als Folge der ausgeprägten strategischen Ausrichtung, als ausgesprochen politische Aufgabe anzusehen. In breit abgestützten Prozessen werden departementsübergreifend wichtige Weichenstellungen für die zukünftige Entwicklung einer Gemeinde vorgenommen, die anschliessend vielfach durch andere Fachbereiche umgesetzt werden müssen. Daher ist die Stadtentwicklung ihrer Bedeutung entsprechend in der Exekutive und in der Verwaltung organisatorisch hinreichend zu verankern.

⁸ z.B. Amt für Raumplanung und Geoinformation (AREG), Amt für Umwelt (AFU), Amt für Wirtschaft (AWA), Amt für Öffentlichen Verkehr (AOEV), kantonales Tiefbauamt (TBA), Amt für Natur Jagd Fischerei (ANJF), Kantonspolizei (KAPO), Denkmalpflege etc.

2. Organisatorische Einbettung – Beispiele aus andern Städten

2.1. Stadt St.Gallen

Vorab sei festgehalten, dass der Aufgabenbereich Stadtentwicklung in der Stadtverwaltung St.Gallen (dort als „Stadtplanung“ bezeichnet) innerhalb der Direktion Bau und Planung als eigenständiger Dienstbereich neben dem Hochbauamt und dem Tiefbauamt geführt wird. Der Leiter Stadtplanungsamt ist direkt dem zuständigen und vollamtlich tätigen Mitglied des Stadtrates unterstellt.

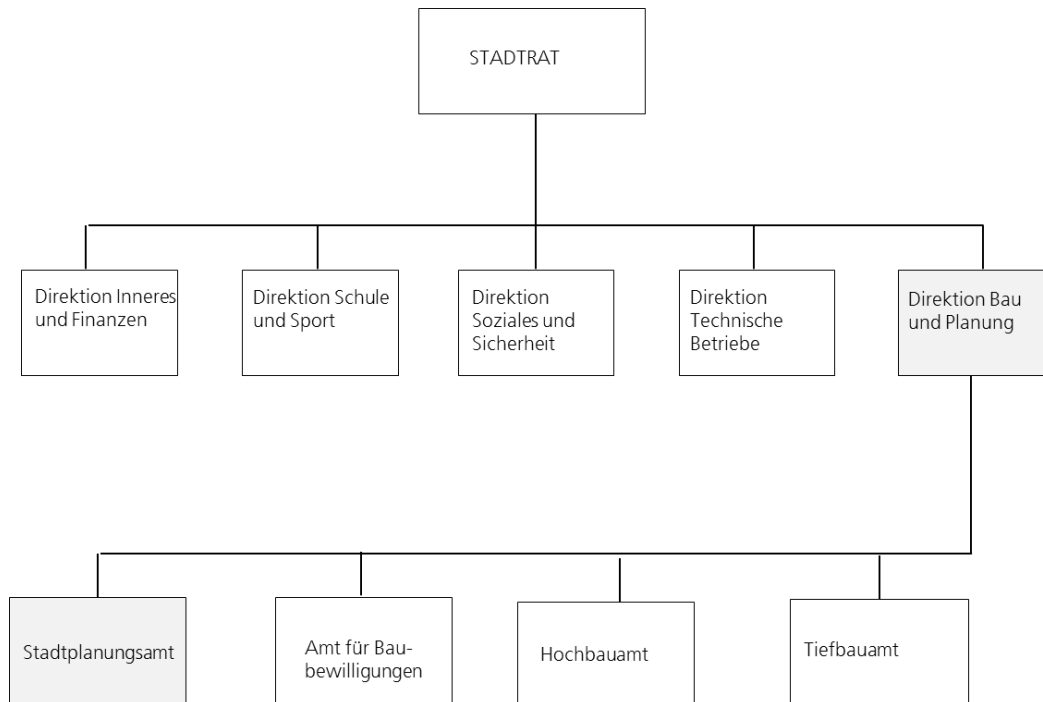


Abbildung 5: Auszug Organigramm der Stadt St. Gallen:

Ergänzend sei festgehalten:

- In der Stadt St.Gallen sind alle Mitglieder des Stadtrates vollamtlich tätig. In der Stadt Gossau ist das für das Departement Bau Umwelt Verkehr (BUV) zuständige Stadtrats-Mitglied gemäss Gemeindeordnung lediglich im Nebenamt tätig.
- Der Aufgabenbereich des Stadtplanungsamtes umfasst nur die Planungen aus den Bereichen Siedlung und Landschaft. Die Verkehrsplanung obliegt in der Stadt St.Gallen dem Tiefbauamt. In der Stadt Gossau ist die Stadtentwicklung auch für die Verkehrsplanung zuständig.
- So wie in der Stadtverwaltung Gossau wurde auch in der Stadt St.Gallen seinerzeit die Stadtplanung aus dem Hochbauamt herausgelöst, war dann vorübergehend direkt dem Direktionssekretariat unterstellt und ist seit 2005 eine eigenständige Dienststelle mit Direktunterstellung beim zuständigen Stadtratsmitglied.
- Nebst der Stadtplanung verfügt die Stadt St.Gallen zusätzlich über eine „Standortförderung“, welche in der Direktion Inneres und Finanzen angesiedelt und direkt dem Stadtpräsidenten unterstellt ist.

2.2. Stadt Wil

Die Grundorganisation der Stadt Wil deckt sich insofern mit jener von Gossau, als sich der 5-köpfige Stadtrat in beiden Städten aus zwei vollamtlich und drei nebenamtlich tätigen Ratsmitgliedern zusammensetzt. Ein wesentlicher Unterschied zur Organisation in Gossau besteht insofern, als die Stadtverwaltung Wil das System eines professionalisierten Departementssekretariats kennt. Im Unterschied zur Lösung in den Städten Gossau und St.Gallen sind in Wil die Führungskräfte der nachgelagerten Organisationseinheiten (Stadtplanung, Baubewilligungen, Hochbauamt, Tiefbauamt) nicht dem zuständigen Mitglied des Stadtrates, sondern dem Departementssekretär unterstellt. So wie in den Städten Gossau und St.Gallen ist auch in der Stadt Wil die Stadtplanung/ Stadtentwicklung als eigenständiger Aufgaben- und Führungsbereich ausgestaltet.

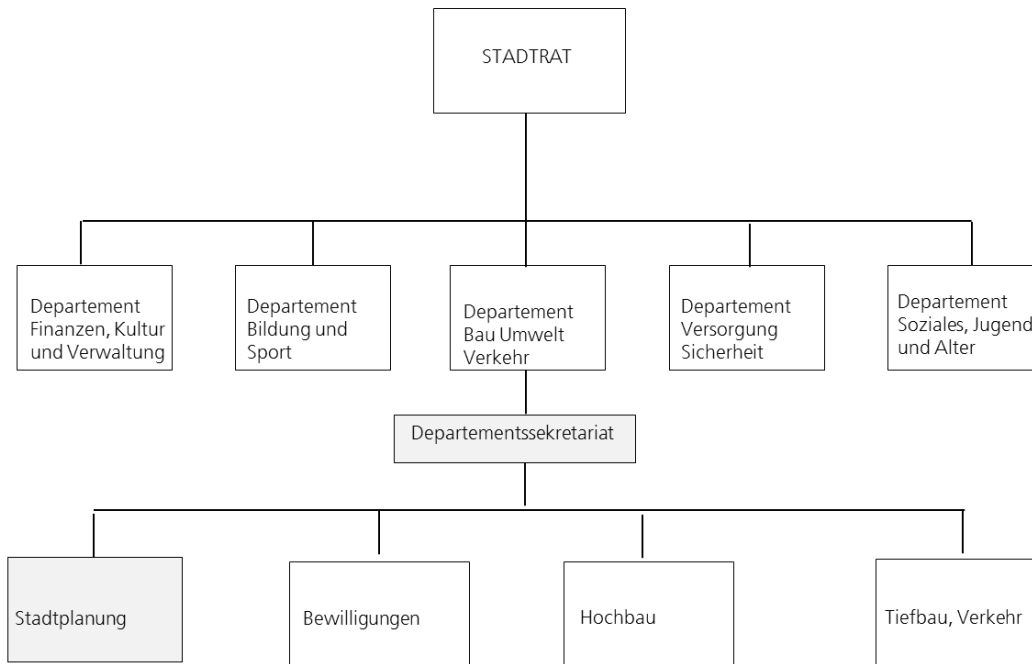


Abbildung 6: Auszug Organigramm Stadt Wil

Ergänzend sei festgehalten:

- Auch in Wil war die Stadtplanung ursprünglich Teil des Hochbauamtes, wurde aber 2009 ebenfalls organisatorisch verselbständigt.
- Der Aufgabenbereich der Stadtplanung in der Stadt Wil umfasst heute lediglich die Planungen aus den Bereichen Siedlung und Landschaft (exkl. den Bereich Verkehr). Dies im Gegensatz zur organisatorischen Ist-Situation in Gossau.
- Nebst der Stadtplanung verfügt Wil über eine „Wirtschafts- und Standortförderung“, welche im Departement Finanzen / Kultur / Verwaltung angeordnet ist und dort ebenfalls dem Departementssekretariat unterstellt ist.

3. Ist-Organisation Stadt Gossau

3.1. Rechtliche Grundlagen

Durch eine Änderung der Gemeindeordnung wurde in Gossau auf Beginn der Legislatur 2009-2012 die Zahl der Stadtratsmitglieder von 7 auf 5 reduziert. Das Amt des Stadtpräsidenten und jenes des Schulratspräsidenten sind als Hauptamt, die übrigen drei Stadtratsmandate sind als Nebenämter ausgestaltet. Jedes Stadtratsmitglied steht einem Departement vor. Insgesamt stehen für die Mitglieder des Stadtrats 360 Stellenprozent zur Verfügung.

Art. 43 lit. c der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Gossau überträgt dem Stadtrat die Aufgabe, die Stadtverwaltung zu führen und zu organisieren. Ausfluss dieser Organisationsautonomie ist die Verantwortung des Stadtrates, durch organisatorische Vorkehren dafür zu sorgen, dass die Aufgaben rechtmässig, sachgerecht, wirtschaftlich und wirkungsorientiert erfüllt werden (Art. 2 GO). Alle dafür notwendigen Entscheide liegen somit – unter Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel – im ausschliesslichen Kompetenzbereich des Stadtrates (Art. 43 lit. c).

Im Nachgang zur Änderung der Gemeindeordnung und der damit verbundenen Reduktion der Zahl der Stadtratsmitglieder per 1. Januar 2009 hat der Stadtrat die Verwaltungsorganisation neu ausgerichtet und in fünf Departemente gegliedert.

3.2. Reorganisation 2005

Die Belange der Ortsplanung wurden bis ins Jahr 2005 im Hochbauamt erledigt. Der Leiter des Hochbauamtes war bis 2005 gleichzeitig auch für die Ortsplanung zuständig. Damit verbunden war die organisatorische Doppelunterstellung des Stelleninhabers. Für die Aufgaben des Hochbaus im engeren Sinne war der Leiter Hochbauamt dem zuständigen Stadtrat Bau Umwelt Verkehr (BUV) unterstellt, für die Belange der Ortsplanung hingegen dem Stadtpräsidenten.

Im Jahre 2005 hat der Stadtrat die Zukunftstauglichkeit der Organisation geprüft und ist dabei zu folgenden Erkenntnissen gelangt (Auszug aus dem Stadtratsbeschluss vom 18. August 2005):

„Die (...) Liste von Massnahmen und die gegenseitige Abhängigkeit verschiedener Projekte bedingen klare Strukturen und Verantwortlichkeiten und ein intensives Schnittstellenmanagement. Künftig ist sowohl in der Planungs- wie in der Umsetzungsphase dem Dialog mit Betroffenen und Beteiligten (Grundeigentümer, Investoren und Anstösser, Gewerbetreibende, Parteien, Fraktionen, Quartiervereine, Tiefbauamt des Kantons St. Gallen, Amt für Raumentwicklung, Verkehrspolizei, Regionalplanungsgruppen, Nachbargemeinden, Parteien; stadtinterne Stellen (Tiefbau, Stadtwerke, Kultur und Freizeit)) ein grösserer Stellenwert einzuräumen. Veränderungsprozesse sind in erster Linie Kommunikationsprozesse. Dabei kommt dem Zeitpunkt, der Intensität und der Art der Kommunikation entscheidende Bedeutung zu. Nur wenn es gelingt, auf einer fachlich fundierten Grundlage und in einem straffen Zeitplan bei den Akteuren die knochenharte Überzeugungsarbeit zu leisten, werden die Vorinvestitionen in das Stadtentwicklungskonzept von Nutzen sein und die Mehrjahresplanung reelle Chancen auf zeitgerechte Umsetzung haben.“

In der Folge hat der Stadtrat eine organisatorische Entflechtung der Aufgabenbereiche vorgenommen. Er hat die Ortsplanung aus dem Hochbau herausgelöst und neu den Fachbereich „Stadtentwicklung“ geschaffen. Zum Aufgabenfeld Stadtentwicklung gehören seither und bis heute die Aspekte der Ortsplanung, der Nutzungs- und Bebauungsplanung, der Verkehrsplanung, der Freiraumplanung sowie weitere Spezialaufgaben und Projekte. Die Doppelunterstellung des bisherigen Stelleninhabers wurde aufgehoben und die neu geschaffene Stelle „Leiter Stadtentwicklung“ wurde organisatorisch dem Stadtpräsidenten unterstellt. Die im 2005 beschlossene und umgesetzte Reorganisation hat sich auch in Zeiten stark zunehmender Komplexität, Interdisziplinarität und interkommunaler Vernetzung als zweckmässig erwiesen und bewährt.

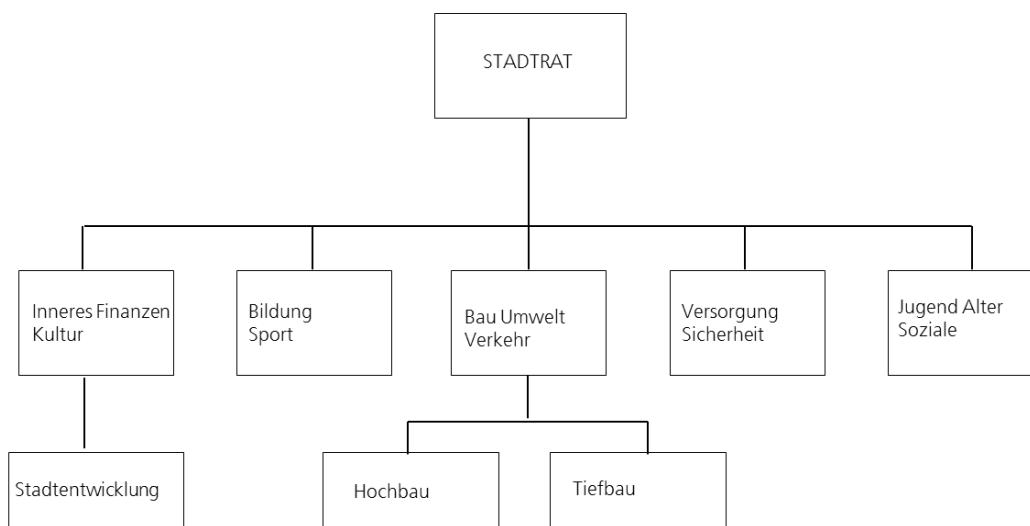


Abbildung 7: Auszug aus dem aktuellen Organigramm der Stadt Gossau

3.3. Unterschiedliche Aufgabenbereiche

Wie die nachfolgende, nicht abschliessende, Auflistung zeigt, grenzen sich die vielfältigen und sehr unterschiedlichen Aufgaben der Bereiche Stadtentwicklung, Hochbau und Tiefbau gegeneinander ab. Entsprechend gross ist der Freiraum bei der Gestaltung der Aufbauorganisation.

Stadtentwicklung	Hochbau	Tiefbau
- Kontaktstelle für Grundeigentümer, Bauherren, Investoren und Planer für Geschäfte von ortsplanerischer Relevanz	- Ansprechpartner für baurechtlichen Fragen von Bauprojekten nach der Regelbauweise	- Erschliessungsplanung
- Planung und Umsetzung von Projekten in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr	- Bauherrenberatung zur Erreichung von städtebaulichen und architektonisch angemessenen Lösungen	- Bau, Betrieb und Unterhalt von Strassen, Wegen und Kunstbauten (z.B. Brücken)
- Umsetzung von Projekten im Bereich Stadtentwicklung / Ortsplanung gemäss Zielsetzungen, den Aufträgen des Stadtrates sowie den Leistungsvereinbarungen mit der Region	- Prüfen von Baugesuchen und Baurechtsmittlung -> Erteilung der Baubewilligungen	- Bau, Betrieb und Unterhalt von Anlagen für den öffentlichen Verkehr (Bushof, Haltestellen etc.)
- Beratung, Erarbeitung von Planungsinstrumenten, Rechtssetzung mit Koordination der beigezogenen Fachbüros und Abstimmung mit allen Beteiligten	- Erarbeitung und Umsetzung von Liegenschaftsstrategien und Investitionsplanung für die städtischen Liegenschaften	- Bau, Betrieb und Unterhalt von Kanalisation und Abwasserreinigung
- Öffentlichkeitsarbeit, Bereitstellen und Aktualisieren von geeigneten Unterlagen und Informationsmitteln	- Bewirtschaftung der städtischen Liegenschaften	- Gewässerbau und Bachunterhalt
- Förderung und Erhalt der Standortattraktivität als Lebens-, Wohn- und Arbeitsraums	- Unterhalt, Reinigung und Sicherstellung der Betriebstauglichkeit der städtischen Liegenschaften	- Bau, Betrieb und Unterhalt von Parkanlagen, Friedhöfen, Wanderwegen und Spielplätzen
- Leitung von oder Mitarbeit in kommunalen und regionalen Arbeitsgruppen (Agglomeration)	- Bauherrenvertreter und Projektleiter bei der Umsetzung von Hochbauprojekten der Stadt (inkl. Durchführung von Wettbewerben und Studienaufträgen gemäss Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens)	- Leitung von oder Mitarbeit in kommunalen und regionalen Arbeitsgruppen
- Mitwirkung in der Standortförderung	- Leitung und/oder Mitarbeit in kommunalen Arbeitsgruppen	

Die Gegenüberstellung macht deutlich, dass zur wirkungsvollen Aufgabenerfüllung sehr unterschiedliche Fachkompetenzen erforderlich sind. Darüber hinaus zeigt sich, dass, während in der Stadtentwicklung vor allem konzeptionelle, langfristige Planungen im Vordergrund stehen die eine gesamtheitliche Betrachtung und Abwägung der Themen Siedlung, Landschaft und Mobilität im kommunalen und/oder regionalen Kontext erfordern, als Kernaufgaben im Hoch- und Tiefbau in erster Linie die projektmässige Planung und Umsetzung von Infrastrukturvorhaben und der effiziente Betrieb eines Teils der städtischen Infrastrukturanlagen hervorstechen. Als weitgehend eigenständiger Bereich findet sich im Hochbauamt das Bausekretariat bzw. die Baubewilligungsbehörde.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in der Stadt Gossau die Aufgaben der Standortförderung durch den Stadtpräsidenten in Zusammenarbeit mit der Stadtentwicklung wahrgenommen werden. In den Vergleichsstädten St.Gallen und Wil ist die Standort- oder Wirtschaftsförderung zwar ebenfalls im Präsidium angeordnet, jedoch im Gegensatz zu Gossau als eigenständiger Bereich. Das heisst, die Standortförderung würde, unabhängig von alternativen Organisationsmodellen, in jedem Fall im Präsidium verbleiben.

4. Alternative Organisationsmodelle für Gossau

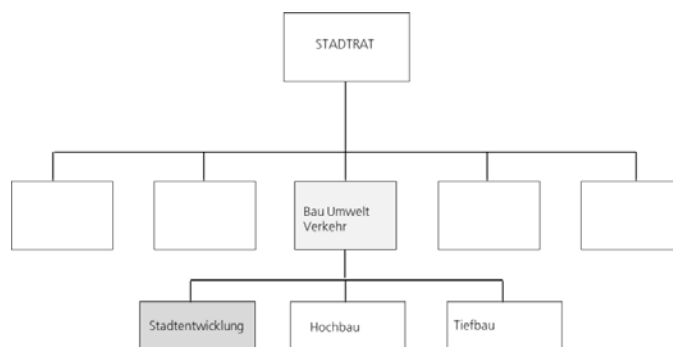
4.1. Modelle im Überblick

Wie bereits unter Ziffer 3.2 vermerkt, hat sich die im 2005 beschlossene und umgesetzte Auslagerung der Stadtentwicklung aus dem Hochbauamt trotz zwischenzeitlich stark zugenommener Komplexität, Interdisziplinarität und interkommunaler Vernetzung der Stadtentwicklung als zweckmässig erwiesen und bewährt. Die Tatsache der unterschiedlichen und recht gut abgrenzbaren Aufgabenbereiche von Stadtentwicklung, Hochbauamt und Tiefbauamt (siehe oben Ziffer 3.4) lassen aber auch erheblichen Freiraum bei der Gestaltung der Aufbauorganisation. Deshalb seien im nachfolgenden nebst der Ist-Organisation drei weitere Organisationsmodelle skizziert und vergleichend gegenübergestellt.

Modell 1:

„Modell St.Gallen“

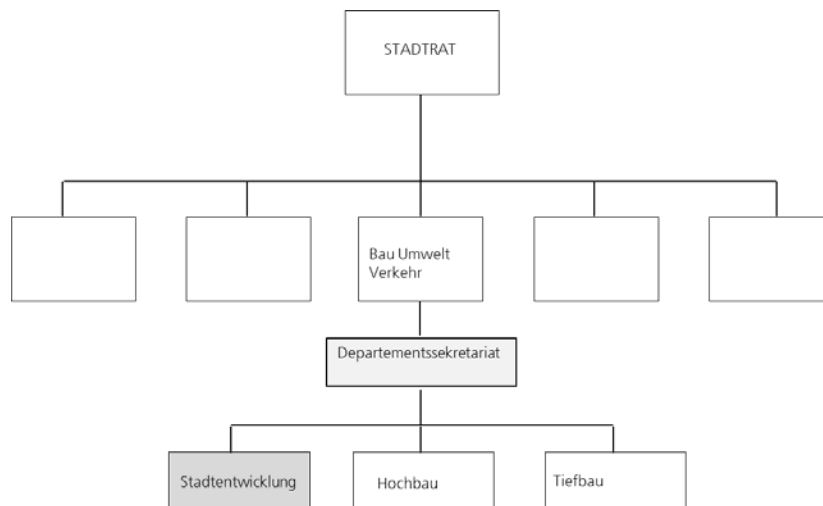
Die Stadtentwicklung wird organisatorisch (neu) ins Departement Bau Umwelt Verkehr (BUV) eingegliedert, und zwar als eigenständiger Fachbereich neben Hochbauamt und Tiefbauamt. Die Standortförderung verbleibt im Präsidium. Der Leiter Stadtentwicklung ist direkt dem zuständigen Stadtrats-Mitglied Bau Umwelt Verkehr unterstellt.



Modell 2:

„Modell Wil“

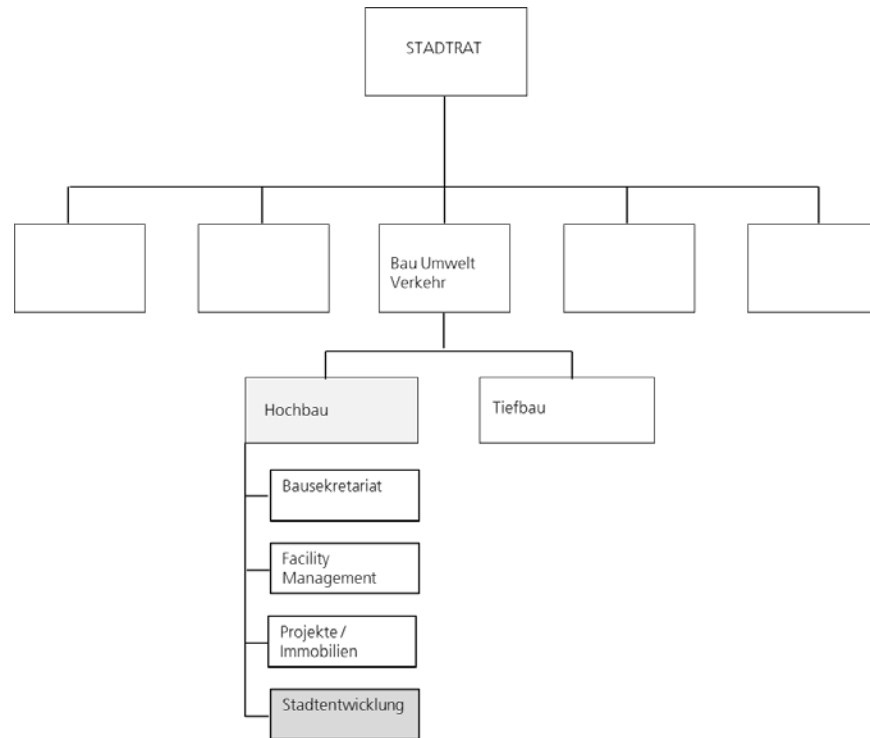
Die Stadtentwicklung wird organisatorisch (neu) ins Departement Bau Umwelt Verkehr (BUV) eingegliedert, und zwar als eigenständiger Fachbereich neben Hochbauamt und Tiefbauamt. Die Standortförderung verbleibt im Präsidium. Analog der Organisation in der Stadt Wil wird (neu) ein Departementssekretariat geschaffen, das dem zuständigen, weiterhin nebenamtlich tätigen, Mitglied des Stadtrates direkt unterstellt ist. Der Leiter Hochbau, der Leiter Tiefbau und der Leiter Stadtentwicklung sind nicht mehr dem zuständigen Mitglied des Stadtrates, sondern (neu) dem Departementssekretär unterstellt.



Modell 3:

Integration HBA

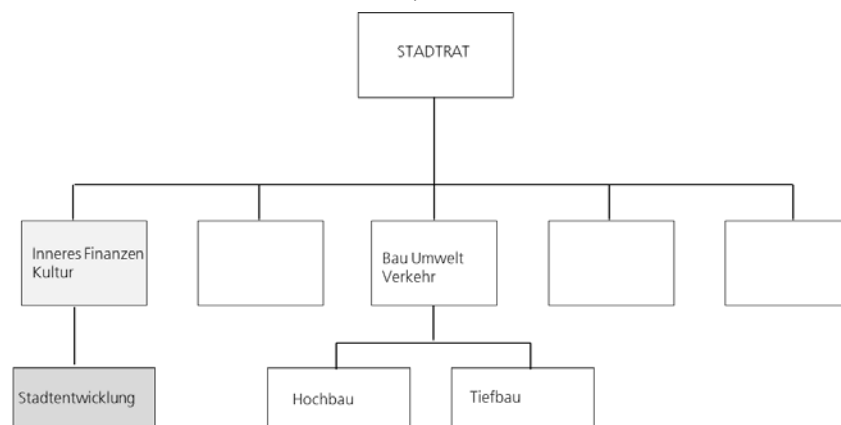
Die Stadtentwicklung wird organisatorisch (neu) ins Departement Bau Umwelt Verkehr (BUV) eingegliedert, als eigenständiger Fachbereich innerhalb des Hochbauamtes, auf gleicher Führungsebene wie die übrigen Bereiche des Hochbauamtes (Bausekretariat, Projekt und Immobilien sowie Facility Management). Der Leiter Stadtentwicklung ist nicht mehr einem Mitglied des Stadtrates, sondern (neu) dem Leiter Hochbauamt unterstellt. Die Standortförderung verbleibt im Stadtpräsidium.



Modell 4:

Ist-Zustand Gossau (unverändert)

Die Stadtentwicklung bleibt unverändert als Fachbereich im Departement Inneres Finanzen Kultur und ist dort direkt dem Stadtpräsidenten unterstellt.



4.2. Anforderungen an die Verwaltungsorganisation

Reorganisationen sind dann in Erwägung zu ziehen, wenn die berechtigten Erwartungen und Bedürfnisse der wesentlichen Anspruchsgruppen / Dienstleistungsempfänger nach erfolgter Prozessanpassung spürbar besser als bisher abgedeckt werden können. Vor diesem Hintergrund seien nachfolgend die wesentlichen Anspruchsgruppen und deren Erwartungen respektive Anforderungen in (raum)planerischen Fragestellungen und Projekten aufgeführt (nicht abschliessend):

Anspruchsgruppen	Erwartungen / Anforderungen an die Verwaltungsorganisation der Gemeinde
Investoren / Bauherrschaft Grundeigentümer	Planungssicherheit, Rechtssicherheit, klare Zuständigkeiten, kompetente und zeitlich verfügbare Ansprechpartner, Effektivität und Effizienz in der Projektbearbeitung
FachplanerInnen – sowohl von Seiten Dritter wie von Seiten der Stadt	Klare Zuständigkeiten, kompetente und zeitlich verfügbare Ansprechpartner, kurze Wege, kurze Durchlaufzeiten, effiziente Prozesse
Kantonale Ämter	Fach- und verfahrenskompetente Ansprechpartner auf Exekutiv- und Verwaltungsebene; Erreichbarkeit / Verfügbarkeit der zuständigen Personen, kurze Dienstwege, kurze Verfahrensdurchlaufzeiten
Nachbargemeinden, Region	Einbindung /Präsenz in interkommunalen Gremien; Erreichbarkeit / Verfügbarkeit und hinreichende Zuständigkeiten der Exekutivvertreter; zeitnaher und stufengerechter Informationsfluss; Kurze, unkomplizierte, einvernehmliche, konziliante Lösungen, politisch abgestützte (Zwischen-) Entscheide, Verständnis von interkommunaler Zusammenarbeit als Aufgabe des Präsidiums Fach- und verfahrenskompetente Ansprechpartner in den Gemeindeverwaltungen, kurze Dienstwege, kurze Durchlaufzeit der Verfahren
Stadtrat als Gremium	Strategische, interdisziplinär, interkommunal und regional abgestützte Planungs- und Entscheidungsgrundlagen.
Zuständiges Stadtratsmitglied	Eine auf die zeitlichen Ressourcen (Hauptamt / Nebenamt) Rücksicht nehmende Grundorganisation; ganzheitlicher Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich; direktunterstellte, fach- und verfahrenskompetente Ansprechpersonen in der Stadtverwaltung, stufengerechter Informationsfluss, kurzer „Dienstweg“

4.3. Grob beurteilung der alternativen Modelle

4.3.1 Modell 1: Stadtentwicklung als Teil des Departements BUV, direkt geführt („Modell St.Gallen“)

Bei diesem Modell wird der Fachbereich Stadtentwicklung ins Departement BUV integriert, mit Direktunterstellung beim zuständigen Mitglied des Stadtrates, dem neu folgende Aufgaben obliegen:

- Initialisierung, Federführung, Vorbereitung, Umsetzung von Stadtrats-/Parlamentsgeschäften der Stadtentwicklung;
- Vertretung von städtischen Interessen gegenüber dem Kanton (Schnittstellen mit AREG, TBA, ANJF, AöV, AWA); Mitwirkung in Projekt-/Arbeitsgruppen und Gremien;
- Vertretung von städtischen Interessen gegenüber der Region Appenzell ARh-St. Gallen-Bodensee; Mitwirkung in Projekt-/Arbeitsgruppen und Gremien;
- Vertretung von städtischen Interessen gegenüber den Nachbargemeinden (Stadt St. Gallen, Gemeinden Gaiserswald, Andwil, Niederbüren, Oberbüren, Flawil und Herisau); Mitwirkung in Projekt-/Arbeitsgruppen und Gremien;

Dieser Lösungsansatz führt beim zuständigen Mitglied des Stadtrates zu einem markant breiteren Arbeitsspektrum und einer deutlich höheren Arbeitsbelastung (Besprechungen, Koordinationsaufwand, Einsitznahme in verschiedensten Gremien). Eine Pensums-Erhöhung dürfte unumgänglich sein. Eine kostenneutrale Umsetzung ist nicht möglich. Die Miliztauglichkeit des Amtes ist insofern in Frage gestellt, als das Stadtratsmandat vermutlich nicht mehr im Nebenamt geführt werden kann. Dies würde vorgängig eine Änderung von Art. 40 Abs. 2 Gemeindeordnung voraussetzen. Die heutigen Schnittstellen zwischen der Stadtentwicklung, dem Tiefbauamt, dem Hochbaumt und den Stadtwerken bleiben bei diesem Modell aber gleichwohl bestehen.

Dieses Organisationsmodell schafft keinen Mehrwert gegenüber dem Ist-Zustand und wird daher nicht weiter verfolgt.

4.3.2 Modell 2: Stadtentwicklung als Teil des Departements BUV, mit Departementssekretariat („Modell Wil“)

Auch bei diesem Modell wird der Fachbereich Stadtentwicklung ins Departement BUV integriert. Zur Entlastung des zuständigen Mitglieds des Stadtrates wird ein Departementssekretariat geschaffen, das die drei Fachbereiche Stadtentwicklung, Hochbau und Tiefbau übergeordnet zu führen hat. Bei diesem Modell bleiben die heutigen Schnittstellen zwischen der Stadtentwicklung, dem Tiefbauamt, dem Hochbaumt und den Stadtwerken bestehen. Die integrale Zuordnung der Stadtentwicklung ins Departement BUV bringt ein markant breiteres Arbeitsspektrum und eine deutlich höhere Arbeitsbelastung mit sich. Im Unterschied zum Modell 1 ist diese Mehrbelastung aber nicht in erster Linie durch das zuständige Stadtratsmitglied, sondern durch das neu zu schaffende Departementssekretariat aufzufangen. Bei diesem Organisationsansatz besteht die reale Gefahr, dass die Nähe des Fachbereichs Stadtentwicklung zur politischen Führung verloren geht. Ausserdem ist davon auszugehen, dass die Vertretung der städtischen Interessen gegenüber Nachbargemeinden, Regionen, Kantonalen Amtsstellen und Grundeigentümern/Investoren trotz Schaffung eines Departementssekretariats – zumindest teilweise – trotzdem durch das zuständige Stadtratsmitglied wahrzunehmen ist. Auch dieser Ansatz kann nicht kostenneutral umgesetzt werden.

Eine Umsetzung von Modell 2 verspricht keinen deutlichen Mehrwert gegenüber dem Ist-Zustand. Der Stadtrat sieht deshalb von einer näheren Prüfung dieses Modells ab.

4.3.3 Modell 3: Stadtentwicklung als Teil des Hochbauamtes

Wie dargelegt (siehe Ziffer IV/1), richtet die Stadtentwicklung ihren Fokus auf die übergeordneten Aspekte Raum, Gesellschaft, Verkehr und Arbeit aus. Vor diesem Hintergrund überrascht nicht, dass auch andere Städte in der Vergangenheit die Stadtentwicklung organisatorisch aus dem Hochbauamt herausgelöst und in einen eigenständigen Fachbereich überführt haben. Mit einer erneuten Eingliederung der Stadtentwicklung ins Hoch-

bauamt würden die damals geschaffenen organisatorischen Mehrwerte vernichtet respektive rückgängig gemacht und es würde eine gegenüber dem Ist-Zustand deutlich ineffizientere Verwaltungsorganisation aufgesetzt.

Das Modell 3 zu Ende gedacht würde konsequenterweise dazu führen, dass auch das Tiefbauamt, nachdem es im 2001 aus dem Hochbauamt ausgegliedert wurde, ebenfalls wieder ins Hochbauamt integriert wird, was in Führungsmässiger Hinsicht der Schaffung einer Organisationsstruktur analog Modell 2 nahe käme.

Die Eingliederung der Stadtentwicklung ins Hochbauamt bedingt die Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen. Eine kostenneutrale Umsetzung dieses Organisationsansatzes dürfte kaum möglich sein.

Die zu erwartenden Nachteile sind gross und die Vorteile nicht ersichtlich. Der Stadtrat wird dieses Modell darum nicht weiter verfolgen. Hinzu kommt, dass sich dieser Ansatz auch in der Organisationspraxis anderer Gemeinden in der Grösse von Gossau nicht finden lässt.

4.4. Zusammenfassung

Die Funktion und der tatsächliche Aufgabenbereich der „Stadtentwicklung“ werden durch den organisatorischen Ist-Zustand zweckmässig abgebildet. Die Zuständigkeiten sind klar und die Ansprechpersonen sind benannt. Die departementsübergreifende Zusammenarbeit funktioniert und hat sich bewährt. Unkomplizierte, rasche und kurze Wege erleichtern die Arbeit entlang der vielfältigen Schnittstellen innerhalb der Stadtverwaltung, aber auch im Kontakt mit Grundeigentümern, Investoren und Planern sowie an der Schnittstelle zu kantonalen Ämtern, zur Region und zu den Nachbargemeinden. Auf Ebene Stadtrat und Verwaltung müssen keine zusätzlichen personellen Ressourcen geschaffen werden. In gemeindeübergreifenden Gremien, Projekten und Arbeitsgruppen können, soweit erforderlich und gewünscht, die städtischen Interessen durch den vollamtlich tätigen Stadtpräsidenten zeitnah eingebracht werden. Die personelle Unabhängigkeit in raumplanerischen Verfahren einerseits und in den anschliessenden Umsetzungs-/Bewilligungsverfahren andererseits ist sichergestellt.

Insgesamt erweist sich die im Jahr 2005 geschaffene Organisationsstruktur als hinreichend schlank, effizient und kostengünstig. Sie hat sich in der Praxis bewährt. Die von einer Reorganisation zu erwartenden Vorteile sind nicht augenfällig. Die Modelle 1 bis 3 vermögen in verschiedener Hinsicht nicht zu überzeugen. Eine Weiterführung der heutigen Grundorganisation ist sinnvoll. Aus diesem Grund verzichtet der Stadtrat auf eine Anpassung der Verwaltungsorganisation. Namentlich verzichtet er auf eine Eingliederung des Fachbereichs Stadtentwicklung ins Hochbauamt.

V. VERFAHREN UND ANTRÄGE

Sollen die parlamentarischen Kompetenzen verändert werden, bedingt dies eine Änderung von Art. 39 Gemeindeordnung. Darüber hat auf Antrag des Stadtparlaments abschliessend die Stimmbürgerschaft zu entscheiden (Art 9 lit. a Gemeindeordnung).

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament aufgrund dieses Postulatsberichtes, die heutige Kompetenzordnung im Wesentlichen beizubehalten. Indessen unterstützt der Stadtrat, dass die beiden wichtigen Instrumente „Stadtentwicklungskonzept“ und „Kommunaler Richtplan“ künftig formell vom Parlament beschlossen werden. In diesem Sinne unterbreitet er den nachfolgenden 6. Nachtrag zur Gemeindeordnung:

Anträge

1. Vom vorliegenden Postulatsbericht wird Kenntnis genommen.
2. Für die Umsetzung des Postulats wird der 6. Nachtrag zur Gemeindeordnung erlassen.
3. Das Postulat wird als erledigt abgeschrieben.

Stadtrat

Beilage

Motionstext vom 26. November 2014 (umgewandelt in Postulat)
Vorschlag Stadtrat 6. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Vorschlag Stadtrat 6. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Gestützt auf den Postulatsbericht zur Stärkung der parlamentarischen Rechte in der Raumplanung vom 17. Februar 2016 und zur Realisierung der darin enthaltenen Schlussfolgerungen beantragt der Stadtrat dem Parlament folgende Änderung der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998:

Fassung gemäss Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998	Antrag Stadtrat für 6. Nachtrag Gemeindeordnung
<p>Art.39 Sachgeschäfte Das Stadtparlament beschliesst über die Geschäfte, welche dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>Es beaufsichtigt Stadtrat und Stadtverwaltung.</p> <p>Es beschliesst ferner über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsbericht des Stadtrates; b) Leitsätze der Stadtentwicklung; c) gestrichen d) Schutzverordnungen; e) Personalreglement; etc. 	<p>Art.39 Sachgeschäfte Das Stadtparlament beschliesst über die Geschäfte, welche dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>Es beaufsichtigt Stadtrat und Stadtverwaltung.</p> <p>Es beschliesst ferner über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsbericht des Stadtrates; b) Leitsätze der Stadtentwicklung; <u>b)^{bis} Stadtentwicklungskonzept;</u> <u>b)^{ter} kommunalen Richtplan;</u> c) gestrichen d) Schutzverordnungen; e) Personalreglement; etc.
	<p>Art. 54^{septies} In-Kraft-Treten 6. Nachtrag Der 6. Nachtrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.</p>
	<p>Gossau, XY</p> <p>Stadtparlament</p> <p>Erwin Sutter Toni Inauen Präsident Stadtschreiber</p>
	<p>Die Bürgerschaft stimmte diesem 6. Nachtrag zur Gemeindeordnung an der Volksabstimmung vom XY zu.</p>
	<p>Vom Departement des Innern genehmigt am XY.</p>